

Anlage 4

**STADT WINNENDEN
Rems-Murr-Kreis**

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am xx.xx.xxxx folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 42 Abs. 5 und 6 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

**§ 42
Höhe der Abwassergebühr**

(5)	Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter (m ²)	ab	01.01.2018	0,45 €
(6)	Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 40a), das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, beträgt je Quadratmeter (m ²)	ab	01.01.2018	0,24 €

Artikel II

§ 44 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

**§ 44
Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

Artikel III

§ 45 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden monatlich zum ersten des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Artikel IV

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft